

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 1973

Nummer 84

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203318	14. 8. 1973	RdErl. d. Finanzministers Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	1376
211	16. 8. 1973	RdErl. d. Innenministers Änderung von Vornamen deutscher Aussiedler	1376
223010	26. 7. 1973	RdErl. d. Kultusministers Fachoberschule; Errichtung einer Fachoberschule für Gestaltung an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach	1376
233	10. 8. 1973	RdErl. d. Finanzministers Abnahmebescheinigung für Bauleistungen und sonstige Leistungen	1376
7831	15. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Bienen-Einfuhrverordnung	1379
79010	11. 7. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes bei den Waldarbeitern der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen.	1379
8202	14. 8. 1973	RdErl. d. Finanzministers Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung).	1381

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
16. 8. 1973 Bek. – Südafrikanisches Generalkonsulat, Hamburg	1382
Finanzminister	
29. 8. 1973 Bek. – Verwendung automationsgerechter Scheckvordrucke	1394
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
13. 8. 1973 Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 7. 1973 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 8. 1973.	1385
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales – Landesprüfungsamt –	
15. 8. 1973 Bek. – Vollzug der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO); Veröffentlichung der Gegenstandskataloge für die ärztliche Vorprüfung.	1382
Personalveränderungen	
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.	1382

I.

203318

**Lohnsteuerliche Behandlung
der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters-
und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten
und Arbeiter im öffentlichen Dienst
und der Umlage zur Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder (VBL)**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 8. 1973 –
B 6115 – 3.3 – IV 1 – S 2333 – 2 – V B 3

Durch den Fünften Änderungstarifvertrag zum Versorgungs-TV vom 25. Mai 1972, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 6. 1972 (MBI. NW. S. 1413) hat sich die Bezeichnung der Absätze in § 8 des Versorgungs-TV vom 4. November 1966 – bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (MBI. NW. S. 194/SMBl. NW. 203308) – vom 1. 7. 1973 an geändert. In Nummer 1 Satz 4 meines RdErl. v. 15. 12. 1966 (SMBl. NW. 203318) wird daher die Paragraphenbezeichnung „§ 8 Abs. 5“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 8 Abs. 2“ und die Paragraphenbezeichnung „§ 8 Abs. 6“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.

– MBI. NW. 1973 S. 1376.

211

**Änderung
von Vornamen deutscher Aussiedler**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 8. 1973 –
I B 3/14 – 80.10

Für Aussiedler haben sich, insbesondere bei der Ausstellung von Ausweispapieren, Schwierigkeiten ergeben, wenn in den von ihnen vorgelegten Unterlagen der Vorname in fremdländischer Form eingetragen ist. Um den berechtigten Interessen dieses Personenkreises Rechnung zu tragen, ist bei der Ermittlung der Schreibweise und der Form der Vornamen sowie bei der Änderung von Vornamen zunächst festzustellen, ob die Geburt der Betroffenen in einem deutschen oder in einem ausländischen Personenstandsbuch beurkundet worden ist.

- a) Ist die Geburt in einem deutschen Personenstandsbuch eingetragen und hat eine ausländische Behörde den Vornamen danach ohne Rechtsgrundlage geändert, z. B. slawisiert, so ist der Vorname in der ursprünglichen deutschen Form zu übernehmen. Läßt sich ausnahmsweise die deutsche Form des Vornamens nicht mehr mit hinreichender Sicherheit ermitteln, so empfiehlt sich eine Änderung des Vornamens nach § 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) vom 5. Januar 1938, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. August 1961 (BGBl. III Nr. 401-1).
- b) Ist die Geburt nicht in einem deutschen Personenstandsbuch eingetragen und weisen die von der betroffenen Person vorgelegten Unterlagen einen fremdländischen Vornamen aus, so bedarf es in der Regel zur Eintragung eines deutschen Vornamens in Ausweispapiere, amtliche

Unterlagen usw. einer Namensänderung nach § 11 NamÄndG. Kann jedoch ausnahmsweise glaubhaft gemacht werden, daß die Sorgeberechtigten dem Kind einen deutschen Vornamen geben wollten, der aber in anderer Form in das ausländische Personenstandsbuch eingetragen wurde, so kann der Vorname in deutscher Form in Ausweispapiere usw. eingetragen werden (vgl. §§ 57 Abs. 5, 58 Abs. 3 DA).

Auf meinen RdErl. v. 7. 9. 1971 (SMBl. NW. 2100) zur Frage der Ausstellung von Ausweispapieren an Aussiedler sowie ihre Erfassung in amtlichen Unterlagen weise ich hin.

Bei der Bearbeitung von Namensänderungsanträgen deutscher Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten sollte insbesondere berücksichtigt werden, daß der nicht-deutsche Vorname in der Regel gegen den Willen der Eltern eingetragen wurde. Die Zwangslage der Eltern rechtfertigt die Annahme eines wichtigen Grundes, der nach § 11 i. V. mit § 3 NamÄndG Voraussetzung für die Änderung eines Vornamens ist. Wegen der Gebühren weise ich auf meinen RdErl. v. 7. 9. 1971 (a. a. O.) hin.

Im Hinblick darauf, daß die erwähnten Schwierigkeiten hauptsächlich bei der Beantragung von Ausweispapieren auftreten, werden die Paß- und Personalausweisbehörden gebeten, die Aussiedler entsprechend zu beraten.

– MBI. NW. 1973 S. 1376.

223010

**Fachoberschule
Errichtung einer Fachoberschule für Gestaltung
an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach**

RdErl. d. Kultusministers v. 26. 7. 1973 –
III A 6. 37-18 – 1262/73

Als Einrichtung des Landes gem. § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), – SGV. NW. 2005 – wird mit Wirkung vom 1. 8. 1973 an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach

eine Fachoberschule für Gestaltung

errichtet.

– MBI. NW. 1973 S. 1376.

233

**Abnahmebescheinigung
für Bauleistungen und sonstige Leistungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 8. 1973 –
B 1000 – 501 – II B 4

Für Baumaßnahmen des Landes führe ich für die Abnahme von Bauleistungen und sonstigen Leistungen das als Anlage abgedruckte Formblatt „Abnahmebescheinigung“ ein. Das Formblatt ist bei allen Abnahmen zu verwenden.

Anlage

Anlage

Abnahmebescheinigung

(Ortsbaudienststelle)

Beleg Nr.:
in das Gewährleistungsverzeichnis
eingetragen unter Nr.

Name:

Abnahmebescheinigung¹⁾

1. Baumaßnahmen:

2. Gebäude/Bauwerk:

3. Auftragnehmer:

Vertrag Nr.: vom: Auftragsschreiben vom:

Vertrag Nr.: (Nachtrag) vom: Auftragsschreiben vom:

Vertrag Nr.: (Nachtrag) vom: Auftragsschreiben vom:

Vertrag Nr.: (Nachtrag) vom: Auftragsschreiben vom:

4. Am heutigen Tage wurden folgende Leistungen abgenommen:

.....

.....

.....

5. Die Ausführung der abgenommenen Leistungen wurde begonnen am

beendet am

Bei der Abnahme waren zugegen - vgl. Rückseite -³⁾

6. Mängel:

Es wurden bei der Abnahme folgende Mängel²⁾ festgestellt, die unverzüglich, spätestens bis

..... zu beseitigen sind:

7. Die Gewährleistung beginnt am und endet am

Alle Rechte des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadenersatz bleiben unberührt.

Der Auftraggeber behält sich vor, die vereinbarte Vertragsstrafe geltend zu machen.

....., den 19.....

Für den Auftragnehmer

Für den Auftraggeber

(Ortsbaudienststelle)

¹⁾ Bei Teilabnahme ist voranzusetzen „TEIL“.

²⁾ Es sind auch alle bisher schon gerügten, noch nicht beseitigten Mängel aufzuführen.

³⁾ Streichen, wenn nur die Unterzeichner der Abnahmebescheinigung anwesend waren.

An der Abnahme waren beteiligt
auf seiten des Auftraggebers

am:

auf seiten des Auftragnehmers

am:

7831

Verwaltungsvorschriften zur Bienen-Einfuhrverordnung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 15. 8. 1973 - I C 2 - 2500 - 5139

- 1 Die Einfuhr und die Durchfuhr von Bienen ist durch die Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Bienen (Bienen-Einfuhrverordnung) vom 6. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2238) geregelt. Die zuständigen Behörden im Sinne der Bienen-Einfuhrverordnung werden durch die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Bienen-Einfuhrverordnung vom 12. Juni 1973 (GV. NW. S. 361/SCV. NW. 7831) bestimmt.
- 2 Untersuchungsstelle im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 der Bienen-Einfuhrverordnung ist das jeweils zuständige staatliche Veterinäruntersuchungsamt.
- 3 Bei der Durchführung der amtstierärztlichen Untersuchung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Bienen-Einfuhrverordnung und bei der Durchführung der Behandlung gegen Milbenseuche nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Bienen-Einfuhrverordnung sind die Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchenverordnung - Absatz 2 und Nummer 3 zu § 14 - (RdErl. v. 18. 1. 1973 - MBl. NW. S. 296/SMBl. NW. 7831 -) zu beachten.

- MBl. NW. 1973 S. 1379.

79010

Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes bei den Waldarbeitern der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 11. 7. 1973 - IV A 4 12-01-00.60

Das Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz - ArbPlSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551) ist durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 8. Mai 1973 (BGBl. I S. 365) erneut geändert worden. Die am 1. Juni 1973 in Kraft getretene Änderung bewirkt, daß den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes künftig nur noch während einer Wehrübung das Arbeitsentgelt fortzuzahlen ist.

Zur Durchführung des Gesetzes gebe ich folgende Hinweise:

I. Geltungsbereich:

Das Gesetz gilt für den Waldarbeiter sowie den Waldarbeiterlehrling - im folgenden Waldarbeiter -, der Grundwehrdienst nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes (WehrPflG) in der Neufassung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277) leistet oder zu einer Wehrübung nach § 6 WehrPflG einberufen ist.

Das Gesetz gilt auch für den Waldarbeiter, der auf seinen Antrag vorzeitig zum Grundwehrdienst einberufen wird (§ 5 Abs. 1 Satz 3 WehrPflG), sowie für den Waldarbeiter, der eine Wehrübung auf Grund freiwilliger Verpflichtung leistet (§ 4 Abs. 3 WehrPflG, § 10 ArbPlSchG).

Das Gesetz gilt ferner für den Waldarbeiter, der zivilen Ersatzdienst leistet (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 - BGBl. I S. 983 -, zuletzt geändert durch Art. VII des Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 - BGBl. I S. 1481 -).

Das Gesetz gilt nicht für Waldarbeiter, die als Berufssoldaten oder als Soldaten auf Zeit Dienst in der Bundeswehr leisten (§ 1 Soldatengesetz i. d. F. vom 22. April 1969 - BGBl. I S. 313, 429 -, zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 - BGBl. I S. 1481 -). Ist das Wehrdienstpflichtverhältnis des Waldarbeiters vor Ablauf des Grundwehrdienstes oder der Wehrübung in ein Zeit- oder Berufssoldatenverhältnis umgewandelt worden (vgl. unten II 3), gilt das Gesetz vom Zeitpunkt der Umwandlung an nicht mehr.

II. Ruhen des Arbeitsverhältnisses und Zahlung des Arbeitsentgelts:

1 Zu § 1 Abs. 1 - Ruhen des Arbeitsverhältnisses:

Nach § 1 Abs. 1 ArbPlSchG ruht das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters während der Zeit, während der er Grundwehrdienst leistet oder zu einer Wehrübung einberufen ist, d. h., es entfällt die Pflicht des Waldarbeiters, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen und die Pflicht des Arbeitgebers, Arbeitslohn zu zahlen, soweit nicht das Gesetz die Zahlung von Arbeitsentgelt anordnet.

Das Ruhen setzt grundsätzlich voraus, daß im Zeitpunkt der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zur Wehrübung ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hätte dieses Arbeitsverhältnis während der Zeit, während derer der Waldarbeiter Wehrdienst leistet, ohne Kündigung geendet (Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses, Arbeitsunterbrechung nach § 43 TVW), endet das ruhende Arbeitsverhältnis zum gleichen Zeitpunkt (§ 1 Abs. 4 ArbPlSchG).

Ist anzunehmen, daß der zum Wehrdienst einberufene Waldarbeiter nach einer Arbeitsunterbrechung die Arbeit nach Aufforderung unverzüglich wieder aufgenommen hätte und daß er daher wieder eingestellt worden wäre, lebt das Arbeitsverhältnis als ruhendes Arbeitsverhältnis wieder auf. Das gleiche gilt, wenn der Waldarbeiter während der Arbeitsunterbrechung einberufen wird. In diesem Falle wird das Arbeitsverhältnis von dem Zeitpunkt an, in dem der Waldarbeiter wieder eingestellt worden wäre, als ruhendes Arbeitsverhältnis fortgesetzt.

Beispiel 1:

Der Waldarbeiter A wird am 1. 7. 1973 zum Wehrdienst einberufen. Er steht in diesem Zeitpunkt in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Landesforstverwaltung. In seinem Forstbetriebsbezirk wird infolge außerordentlicher Witterungseinflüsse die Arbeit am 20. 12. 1973 eingestellt. Die winterliche Arbeitsunterbrechung endet am 16. 1. 1974. Das Arbeitsverhältnis ruht vom 1. 7. bis zum 20. 12. 1973. An diesem Tage endet das ruhende Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsverhältnis lebt - als ruhendes Arbeitsverhältnis - am 16. 1. 1974 wieder auf.

Beispiel 2:

Der in demselben Forstbetriebsbezirk beschäftigte Waldarbeiter B wird am 2. 1. 1974 einberufen. Zu diesem Zeitpunkt besteht kein Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsverhältnis wird - als ruhendes Arbeitsverhältnis - mit Wirkung vom 16. 1. 1974 an fortgesetzt.

Beispiel 3:

Der in demselben Forstbetriebsbezirk für den winterlichen Holzeinschlag befristet eingestellte Waldarbeiter C wird am 2. 1. 1974 einberufen. Der winterliche Holzeinschlag endet am 25. 3. 1974. Das vom 20. 12. 1973 bis zum 16. 1. 1974 unterbrochene Arbeitsverhältnis lebt am 16. 1. 1974 als ruhendes Arbeitsverhältnis wieder auf. Das ruhende Arbeitsverhältnis endet am 25. 3. 1974 mit dem Ende des winterlichen Holzeinschlags.

Die übrigen Waldarbeiter werden am 17. 11. 1974 erneut für den winterlichen Holzeinschlag eingestellt. Diese Tatsache ist für C ohne rechtliche Bedeutung. Mit ihm wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

Beispiel 4:

Der in demselben Forstbetriebsbezirk für den winterlichen Holzeinschlag regelmäßig beschäftigte Arbeiter D, der am 25. 3. 1973 mit dem Ende des winterlichen Holzeinschlags aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, wird am 2. 7. 1973 zum Wehrdienst einberufen.

Die übrigen Waldarbeiter werden am 17. 11. 1973 erneut für den winterlichen Holzeinschlag eingestellt. Diese Tatsache ist für D ohne rechtliche Bedeutung. Mit ihm wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

Endet das Wehrdienstpflichtverhältnis vor Ablauf des Grundwehrdienstes oder der Wehrübung durch Umwandlung in ein Soldatenverhältnis auf Zeit oder als

Berufssoldat, leben die Rechte und Pflichten aus dem bis dahin ruhenden Arbeitsverhältnis zum gleichen Zeitpunkt in vollem Umfang wieder auf; denn für diese Dienstverhältnisse gilt das Arbeitsplatzschutzgesetz nicht. Der Waldarbeiter wäre deshalb verpflichtet, die Arbeit wieder aufzunehmen. Wegen des Soldatenverhältnisses ist er dazu nicht in der Lage. Geht der Waldarbeiter ein Soldatenverhältnis auf Zeit oder als Berufssoldat ein, so gibt er damit zu erkennen, daß er das Arbeitsverhältnis als Waldarbeiter nicht mehr fortzusetzen wünscht.

Nach dem Gesetz ist der Waldarbeiter verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich von der Eingehung eines solchen Soldatenverhältnisses zu unterrichten. Teilt der Waldarbeiter mit, daß er ein Soldatenverhältnis auf Zeit oder als Berufssoldat eingegangen ist, so kann darin das Angebot auf Auflösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses gesehen werden, das der Arbeitgeber auch stillschweigend annehmen kann. Zur Schaffung klarer Rechtsverhältnisse empfiehlt es sich jedoch, den Waldarbeiter aufzufordern, einen schriftlichen Auflösungsvertrag zu schließen. Weigert sich der Waldarbeiter, einen solchen Vertrag abzuschließen oder erklärt er sich überhaupt nicht, ist das Forstamt gehalten, dem früheren Waldarbeiter mitzuteilen, daß das Arbeitsverhältnis als in dem Zeitpunkt beendet betrachtet wird, zu dem das Soldatenverhältnis auf Zeit oder als Berufssoldat begonnen hat.

2 Zu § 1 Abs. 2, §§ 11 und 14 – Zahlung des Arbeitsentgelts:

Nach § 1 Abs. 2 ArbPISchG hat der Arbeitgeber dem Waldarbeiter während einer Wehrübung Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen. Als Arbeitsentgelt ist der Urlaubslohn nach § 35 Abs. 12 TVW zu zahlen. Änderungen in der Höhe des Urlaubslohnes, die während der Wehrübung wirksam werden (z. B. Anhebung des Durchschnittslohnes um den in einem Lohnvertrag vereinbarten Prozentsatz gemäß § 13 TVW infolge einer Tarifloohnerhöhung), sind wie bei einem Erholungsurlaub zu berücksichtigen. Der Kinderzuschlag, der Sozialzuschlag sowie Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG sind nach den tatsächlichen persönlichen Verhältnissen des Einberufenen zu zahlen.

Die vom Arbeitgeber während der Wehrübung gezahlten Bezüge sind Arbeitslohn im Sinne der lohnsteuerlichen Vorschriften und Entgelt im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Von diesen Bezügen sind daher Lohnsteuer, Kirchensteuer, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, zur Bundesanstalt für Arbeit und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu entrichten. Auf Besonderheiten beim Beitragsrecht ist in den Abschnitten VI und VIII hingewiesen.

Bei einer Wehrübung, die nicht länger als 3 Tage dauert, und für die infolge einer persönlichen Meldung oder Vorstellung aufgrund der Aufforderung einer Wehrrfassungsbehörde oder Wehrrsatzbehörde ausfallende Arbeitszeit ist nach den Vorschriften in den §§ 11 und 14 ArbPISchG das Arbeitsentgelt zu zahlen, das der Waldarbeiter ohne die Freistellung von der Arbeit erzielt hätte. Kann dieser Lohn nicht festgestellt werden, so ist in diesen Fällen ebenfalls der Durchschnittslohn gemäß § 13 TVW zu zahlen.

Hat der Einberufene, der eine Wehrübung ableistet, es unterlassen, das Forstamt von der beabsichtigten Umwandlung des Wehrdienstpflichtverhältnisses in ein Verhältnis als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat zu unterrichten (vgl. oben II 1 a.E.), und hat er infolgedessen über den Zeitpunkt des Beginns dieses Soldatenverhältnisses hinaus Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 ArbPISchG erhalten, ist er verpflichtet, dieses Arbeitsentgelt an den Arbeitgeber zurückzuzahlen.

3 Benachrichtigung des Waldarbeiters:

In den Fällen des Abschnittes II Nr. 1 ist der Waldarbeiter unverzüglich von der Beendigung – und gegebenenfalls dem Wiederaufleben – des ruhenden Arbeitsverhältnisses zu benachrichtigen.

III. Zu § 2 – Kündigungsschutz:

Während des Grundwehrdienstes oder während einer Wehrübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen. Ist aus besonderen betrieblichen Gründen die Kündigung von Arbeitnehmern unumgänglich, darf bei der Auswahl der zu kündigenden Waldarbeiter die Einberufung zum Wehrdienst nicht zuungunsten des Einberufenen berücksichtigt werden.

IV. Zu § 3 – Sachbezüge:

Landeseigene Wohnungen (Miet-, Werk- und Werkdienstwohnungen) und Pachtland sind während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen weiter zu belassen.

V. Zu § 4 – Erholungsurlaub:

Dem Waldarbeiter ist auf Verlangen der ihm nach den im laufenden Urlaubsjahr abgeleisteten Tariftage zustehende Erholungsurlaub vor dem Beginn des Grundwehrdienstes zu gewähren. Hat der Waldarbeiter den ihm tariflich zustehenden Urlaub vor dem Beginn des Wehrdienstes nicht oder nicht vollständig erhalten, hat der Arbeitgeber den Erholungsurlaub nach dem Ende des Grundwehrdienstes zu gewähren.

Hat der Waldarbeiter vor dem Beginn des Grundwehrdienstes mehr Urlaub erhalten als ihm nach der Zahl der von ihm abgeleisteten Tariftage für das Urlaubsjahr an Erholungsurlaub zugestanden hätte, ist der dem Waldarbeiter nach seiner Entlassung aus dem Grundwehrdienst gegebenenfalls zustehende Erholungsurlaub um den zuviel gewährten Urlaub zu kürzen.

VI. Zu § 5 – Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung:

1 Der bei der VBL auf Grund des VersTV-W vom 4. 11. 1966 im Zeitpunkt der Einberufung pflichtversicherte Waldarbeiter bleibt während des ruhenden Arbeitsverhältnisses pflichtversichert.

Endet das ruhende Arbeitsverhältnis (vgl. II 1), ist der Waldarbeiter bei der VBL abzumelden. Lebt das Arbeitsverhältnis als ruhendes Arbeitsverhältnis wieder auf, ist der Waldarbeiter erneut bei der VBL anzumelden.

Das nach § 1 Abs. 2 ArbPISchG zu zahlende Arbeitsentgelt ist, wie das sonstige Arbeitsentgelt, im Rahmen des § 6 Abs. 4 VersTV-W beitragspflichtig (vgl. RdErl. d. Finanzministers v. 22. 1. 1968 – SMBl. NW. 5202 –).

2 Bei Waldarbeitern, die Grundwehrdienst leisten und daher keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2 ArbPISchG haben, ist der Bemessung der Beiträge das Entgelt zugrunde zu legen, das bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 ArbPISchG zu zahlen wäre.

3 Die vom Arbeitgeber zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung entrichteten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil sowie die Umlage zur VBL) werden vom Bund erstattet (§ 5 Abs. 2). Dies gilt nach § 5 Abs. 4 nicht bei Wehrübungen bis zu einer Woche. Das Erstattungsverfahren hat die Bundesregierung durch die Verordnung zur Durchführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 509) geregelt.

Für die Arbeitnehmer, die Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2 haben, trägt das Land den Arbeitgeberanteil. Eine Erstattung durch den Bund ist nicht möglich.

VII. Zu § 6 – Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses:

Nach § 6 Abs. 1 darf der Waldarbeiter, der im Anschluß an den Grundwehrdienst oder die Wehrübung die Arbeit in seinem bisherigen Betriebe (Forstamt, nicht Landesforstverwaltung) wieder aufnimmt, keine Nachteile erleiden.

Für den Erwerb oder den Verlust der Stammarbeitereigenschaft ist der Waldarbeiter so zu behandeln, als hätte er während jedes Kalendermonats des Grund-

wehrdienstes oder der Wehrübung die Zahl von Tariftagen erreicht, die sich ergibt, wenn die in den letzten drei Jahren vor dem Beginn des Wehrdienstes oder der Wehrübung erreichte Zahl von Tariftagen durch die Zahl der in diesem Zeitraum fallenden Beschäftigungsmonate geteilt wird.

VIII. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Wehrdienst leistenden Waldarbeiters:

1 Rentenversicherung:

Nach § 1227 Absatz 1 Satz 2 RVO gilt das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters, der vor der Ableistung einer Wehrübung von länger als drei Tagen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen ist und der einen Anspruch auf Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 ArbPISchG hat, als nicht unterbrochen. Für Waldarbeiter, die Grundwehrdienst leisten und keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts gegen das Land haben, trägt der Bund die Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1385 Abs. 4 Buchst. d RVO unmittelbar.

Nach § 11 ArbPISchG ist der Waldarbeiter, der zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen wird, während dieses Wehrdienstes unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freizustellen. In sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ergeben sich aus einer solchen Einberufung keine Konsequenzen.

2 Arbeitslosenversicherung:

Die Ausführungen zu Nummer 1 gelten für die Versicherung in der Arbeitslosenversicherung entsprechend.

3 Krankenversicherung:

Nach § 209a Abs. 1 RVO gilt das Pflichtversicherungsverhältnis des Waldarbeiters, der Anspruch auf Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 ArbPISchG hat, als nicht unterbrochen. Wird der Waldarbeiter zu einer Wehrübung von länger als drei Tagen einberufen, ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag (Arbeitnehmeranteil und Arbeitgeberanteil) auf ein Drittel des sonst zu zahlenden Betrages.

Bei der Einberufung zu einer Wehrübung von länger als drei Tagen hat der Arbeitgeber den Beginn und das Ende der Wehrdienstleistung unverzüglich dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zu melden. Unberührt hiervon bleibt die Pflicht zur Abmeldung in den Fällen der Einberufung des Waldarbeiters zur Ableistung des Grundwehrdienstes.

IX. Aufhebung von Erlassen:

Mein RdErl. v. 12. 5. 1969 (SMBI. NW. 20310) wird aufgehoben. Bei Grundwehrdienst leistenden Waldarbeitern, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Mai 1973 am 1. Juni 1973 nach § 1 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung des Gesetzes Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts hatten, ist die Abwicklung jedoch noch nach den in diesem Runderlaß gegebenen Hinweisen vorzunehmen.

X. Inkrafttreten:

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1973 in Kraft.

- MBI. NW. 1973 S. 1379.

8202

Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 8. 1973 - B 6130 - 1.2.1 - IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat beschlossene Neunte Änderung der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 130 vom 17. 7. 1973 veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt. Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBI. NW. 8202) veröffentlicht worden.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 14. Dezember 1972, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 40 Abs. 2 Buchst. a werden die Worte „§ 1254 Abs. 1a RVO, § 31 Abs. 1a AVG oder § 53 Abs. 4a RKG“ durch die Worte „§ 1254 Abs. 1a und 1b RVO, § 31 Abs. 1a und 1b AVG oder § 53 Abs. 4a und 4b RKG“ ersetzt.
2. In § 42 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte „§ 1254 Abs. 1a RVO, § 31 Abs. 1a AVG oder § 53 Abs. 4a RKG“ durch die Worte „§ 1254 Abs. 1a und 1b RVO, § 31 Abs. 1a und 1b AVG oder § 53 Abs. 4a und 4b RKG“ ersetzt.
3. § 55a Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „angepaßt“ die Worte „oder das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe c Doppelbuchst. bb wird der Punkt nach dem Wort „vollendet“ durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) die Versorgungsrente nach § 62a Abs. 2 wieder gezahlt wird.“
4. § 62a erhält folgende Fassung:

„§ 62a

Nichtzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen

(1) Die Versorgungsrente (einschließlich des Betrages der Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 3 und 4) bzw. die Versicherungsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an

- a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchst. c bis e, und bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchst. c oder d eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt,
- b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2, und bei dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 Buchst. a oder b eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestehen würde.

(2) Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist wieder zu zahlen

- a) auf Antrag vom Ersten des Monats an, für den dem Versorgungsrentenberechtigten bzw. dem Versicherungsrentenberechtigten gemäß § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewährt wird (Absatz 1 Buchst. a) oder wieder gewährt würde, wenn ein solcher Anspruch bestehen würde (Absatz 1 Buchst. b),
- b) vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. der Versicherungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung seit dem Beginn der Rente (§ 62 Abs. 1 Buchst. b) ergeben würde.“

5. In § 64 Abs. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Entzug“ die Worte „oder der Wegfall“ eingefügt.

6. § 65 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „wegen Erwerbsunfähigkeit oder nach § 39 Abs. 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2“ durch die Worte „nach § 39 Abs. 1 Buchst. b oder f“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Sofern die Versorgungsrente nicht nach § 62a weggefallen ist, ruht ferner die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall

a) nach § 39 Abs. 1 Buchst. c oder d oder Abs. 2 Buchst. a oder b eingetreten ist, wenn der Versorgungsrentenberechtigte aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 4 Arbeitsentgelt erhält, in Höhe des Betrages, um den das Arbeitsentgelt im Kalendermonat ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Angestellten übersteigt; Absatz 7 bleibt unberührt,

b) nach § 39 Abs. 1 Buchst. e oder Abs. 2 Buchst. c eingetreten ist, wenn der Versorgungsrentenberechtigte aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 4 Arbeitsentgelt erhält, in Höhe des Betrages, um den das Arbeitsentgelt im Kalendermonat drei Zehntel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Angestellten übersteigt.

Satz 1 Buchst. b gilt für einen in Satz 1 Buchst. a genannten Versorgungsrentenberechtigten, der nachweist, daß er die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG bzw. des § 39 Abs. 2 Buchst. c erfüllt, vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

Vom Beginn des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat, gilt Absatz 4 entsprechend.“

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Ist aufgrund der Vorschriften der Satzung in der Fassung der Achten Änderung der Satzung vom 14. Dezember 1972 eine Versorgungsrente wegen des Eintritts des Versicherungsfalles nach § 39 Abs. 1 Buchst. e oder Abs. 2 Buchst. c gewährt worden, auf die nach den Vorschriften dieser Satzungsänderung kein Anspruch bestand, ist sie nicht zurückzufordern.

– MBl. NW. 1973 S. 1381.

II.**Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei****Südafrikanisches Generalkonsulat, Hamburg**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 16. 8. 1973 – I B 5 – 448 – 1/73

Die Bundesregierung hat dem zum Südafrikanischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn André Siegfried Maré am 13. August 1973 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Oswald Gustav Albers, am 14. April 1970 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1973 S. 1382.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– Landesprüfungsamt –****Vollzug
der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)
Veröffentlichung der Gegenstandskataloge
für die Ärztliche Vorprüfung**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– Landesprüfungsamt – VI C 1 – 50.10.00 – v. 15. 8. 1973

Gemäß § 14 Abs. 3 letzter Satz ÄAppO gebe ich bekannt, daß das Institut für Medizinische Prüfungsfragen in Mainz die Gegenstandskataloge für die Ärztliche Vorprüfung fertiggestellt hat. Diese Kataloge sind inzwischen für den endgültigen Druck freigegeben. Eine erste Auflage wird ca. Mitte September 1973 erstellt sein. Die Kataloge sind erhältlich bei

Druckhaus Schmidt & Bödige
65 Mainz
Rheinallee 191.

Der Bezugspreis wird voraussichtlich ca. 5,50 DM pro Exemplar zuzüglich Versandkosten betragen.

Die Studierenden der Medizin bitte ich in zweckentsprechender Weise auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

– MBl. NW. 1973 S. 1382.

Personalveränderungen**Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dipl.-Landwirt Prof. Dr. G. Vogel zum Leit. Ministerialrat,

Regierungsdirektor Dipl.-Landwirt Dr. H.-H. Bentrup zum Ministerialrat,

Regierungsdirektor Dipl.-Landwirt Dr. P. von der Crone zum Ministerialrat,

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. L. Fischer zum Ministerialrat,

Regierungsdirektor Dipl.-Landwirt H. Scheja zum Ministerialrat,

Regierungsdirektor Dr. W. Thiel zum Ministerialrat,

Regierungsdirektor Dr. T. Weinheimer zum Ministerialrat,

Oberregierungsrat Dr. E. L. Holtmeier zum Regierungsdirektor,

Oberregierungsrat K. Kanis zum Regierungsdirektor,

Verbandsoberratsrat H. Ludwig zum Regierungsdirektor nach Versetzung vom Großen Erftverband,

Oberregierungsbaudirektor Dipl.-Ing. D. Ruchay zum Regierungsbaudirektor,

Regierungsrat R. Scheerer zum Oberregierungsrat.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dr. O.-K. Trahms,

Ministerialrat Dipl.-Brauerei-Ing. R. Isselstein.

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Regierungsoberratmann F. Becker zum Regierungsrat,

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsveterinärdirektor Dr. med. vet. K. Saath zum Leit. Regierungsveterinärdirektor,

Regierungspräsident – Detmold –

Oberregierungs- und -baurat Dipl.-Ing. J. Model zum Regierungsbaudirektor,

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. W. Seidel zum Regierungsbaudirektor nach Versetzung vom Wasserwirtschaftsamt Minden,

Regierungspräsident – Münster –

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. M. Wiethoff zum Leit. Regierungsbaudirektor,

Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

Regierungsrat z. A. Dr. G. Friedrich zum Regierungsrat, Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. H.-P. Buysch zum Regierungsbaurat,

Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen – Münster –

Regierungsdirektor R. Große-Kleimann zum Leit. Regierungsdirektor nach Versetzung vom Amt für Agrarordnung – Arnsberg –,

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. Dr.-Ing. H.-F. Mohn zum Leit. Regierungsvermessungsdirektor, Oberregierungsrat F. Hesse zum Regierungsdirektor nach Versetzung vom Amt für Agrarordnung – Münster –, Oberregierungsrat Dr. G. Brockmann zum Regierungsdirektor,

Regierungsvermessungsrat J. Clemens zum Oberregierungsvermessungsrat, Regierungsrat H. Hüsken zum Oberregierungsrat, Regierungsvermessungsrat W. Weber zum Oberregierungsvermessungsrat, Regierungsvermessungsrat A. Wendler zum Oberregierungsvermessungsrat,

Amt für Agrarordnung – Aachen –

Regierungsdirektor Dipl.-Landwirt Dr. K. Schlüter zum Leit. Regierungsdirektor nach Versetzung vom Amt für Agrarordnung – Euskirchen –,

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. Dr.-Ing. P. Schmitz zum Regierungsvermessungsdirektor,

Amt für Agrarordnung – Arnsberg –

Oberregierungsrat Dipl.-Landwirt N. Böcker zum Regierungsdirektor nach Versetzung vom Amt für Agrarordnung – Euskirchen –,

Oberregierungsvermessungsrat F. Keßler zum Regierungsvermessungsdirektor, Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. W. Böhm zum Oberregierungsvermessungsrat, Regierungsassessor E. Schmitte zum Regierungsrat,

Amt für Agrarordnung – Bielefeld –

Regierungsvermessungsdirektor J. Frisse zum Leit. Regierungsvermessungsdirektor,

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. W. Kohaupt zum Oberregierungsvermessungsrat, Regierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. C. Schröder zum Regierungsvermessungsrat,

Amt für Agrarordnung – Coesfeld –

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. G. Borchard zum Oberregierungsvermessungsrat,

Amt für Agrarordnung – Dortmund –

Regierungsdirektor J. Lindig zum Leit. Regierungsdirektor,

Amt für Agrarordnung – Düsseldorf –

Regierungsrat E. Robert zum Oberregierungsrat, Regierungsassessor H. Rygulla zum Regierungsrat,

Amt für Agrarordnung – Euskirchen –

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. R. Knaden zum Oberregierungsvermessungsrat, Regierungsvermessungsoberratmann O. Schnabel, zum Regierungsvermessungsrat,

Amt für Agrarordnung – Köln –

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. H. Dammrau zum Regierungsvermessungsdirektor, Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. G. Hieronymi zum Regierungsvermessungsrat,

Amt für Agrarordnung – Minden –

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. S. Bleke zum Oberregierungsvermessungsrat,

Amt für Agrarordnung – Mönchengladbach –

Regierungsdirektor W. Hertkens zum Leit. Regierungsdirektor,

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. J. Müller zum Leit. Regierungsvermessungsdirektor, Oberregierungsvermessungsrat E. Küsgen zum Regierungsvermessungsdirektor, Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. H. Bender zum Regierungsvermessungsrat,

Amt für Agrarordnung – Münster –

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. E. Hinz zum Oberregierungsvermessungsrat, Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. A. Fischer zum Regierungsvermessungsrat,

Amt für Agrarordnung – Siegburg –

Oberregierungsvermessungsrat H. Klein zum Regierungsvermessungsdirektor,, Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. R. Reder zum Regierungsvermessungsdirektor, Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. D. Perrey zum Oberregierungsvermessungsrat, Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. W. Mertens zum Regierungsvermessungsrat,

Amt für Agrarordnung – Siegen –

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. J. Zischek zum Oberregierungsvermessungsrat, Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. H. Kötting zum Regierungsvermessungsrat,

Amt für Agrarordnung – Soest –

Regierungsvermessungsdirektor H. Drolshagen zum Leit. Regierungsvermessungsdirektor, Regierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. K. Schott zum Regierungsvermessungsrat,

Amt für Agrarordnung – Waldbröl –

Oberregierungsvermessungsrat F. Heintze zum Regierungsvermessungsdirektor, Regierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. K. Gottmann zum Regierungsvermessungsrat,

Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde – in Münster

Oberforstmeister Dipl.-Forstwirt K.-H. Jakobi zum Landforstmeister,

Forsternrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

Oberforstmeister Dipl.-Forstwirt H.-A. Didam zum Landforstmeister nach Versetzung vom Stiftsforstamt Büren, Forstmeister Dipl.-Forstwirt Dr. J. Hein zum Oberforstmeister,

Wasserwirtschaftsamt Duisburg-Ruhr

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. H. Möller zum Oberregierungsbaurat,

Wasserwirtschaftsamt Hagen

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. A. Spillner zum Oberregierungsbaurat,

Wasserwirtschaftsamt Lippstadt

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. E. Rüngeler zum Regierungsbaurat,

Wasserwirtschaftsamt Münster

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. M. Schoof zum Oberregierungsbaurat,

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg

Oberregierungsveterinärarzt Dr. med. vet. G. Sturm zum Regierungsveterinärarzt,

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Detmold

Oberregierungsveterinärarzt Dr. med. vet. R. Hörter zum Regierungsveterinärarzt,
Regierungsveterinärarzt z. A. Dr. med. vet. H.-J. Schriener zum Regierungsveterinärarzt,

Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Köln

Oberforstmeister Dipl.-Forstwirt H. Dinter zum Regierungsdirektor,

Staatl. Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen in Essen

Oberregierungsrat Dr. med. W. Przygodda zum Regierungsdirektor,

Es sind versetzt worden:

Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen – Münster –

Regierungsdirektor K.-J. Bunzel zum Oberverwaltungsgericht in Münster,

Amt für Agrarordnung – Mönchengladbach –

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. H. Bender zum Kreis Kempen-Krefeld,

Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Oberregierungsrat J. Pitz in den Hessischen Landesdienst (Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt)

Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde – in Bonn

Oberforstmeister Dipl.-Forstwirt G. Winckler zum Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Bonn,

Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

Forstmeister z. A. Dipl.-Forstwirt H. Nöllenheidt zum Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Detmold

Oberregierungsveterinärarzt Dr. med. vet. K. Flandorffer zur Stadtverwaltung in Bonn,

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Krefeld

Regierungsveterinärarzt Dr. med. vet. E. Harasim zum Kreis Geldern,

Es sind in den Ruhestand getreten:

Amt für Agrarordnung – Aachen –

Leit. Regierungsdirektor Dipl.-Landwirt Dr. G. Dreesen, Regierungsvermessungsdirektor J. Müller,

Amt für Agrarordnung – Bielefeld –

Regierungsvermessungsdirektor J. Fischer,

Amt für Agrarordnung – Dortmund –

Regierungsvermessungsdirektor W. Golling,

Amt für Agrarordnung – Minden –

Regierungsvermessungsdirektor T. Wilmers,

Amt für Agrarordnung – Münster –

Regierungsvermessungsdirektor L. Möller,

Amt für Agrarordnung – Siegen –

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. K. Buck, Regierungsvermessungsdirektor H. Riewendt,

Wasserwirtschaftsamt Aachen

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. O. Blumenthal,

Wasserwirtschaftsamt Düsseldorf

Regierungsdirektor Dr. K. Schnell.

Es ist verstorben:

Amt für Agrarordnung – Köln –

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. J. Pach.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Aufstellung****über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 7. 1973 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 8. 1973**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 8. 1973 – II 1 – 7222 –

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
34115	Änderungsvereinbarung vom 8. 6. 1973 zum Manteltarifvertrag für Melker im Landesteil Nordrhein vom 11. 3. 1963 / 13. 8. 1965 / 10. 3. 1969 / 19. 5. 1972 . . .	1. 6. 1973	4094/12
34116	Lohntarifvertrag für Melker im Landesteil Nordrhein vom 8. 6. 1973	1. 5. 1973	4094/13
34117	Lohntarifvertrag für Gärtnermeister und Arbeiter des Erwerbsgartenbaues, der Friedhofsgärtnereien und der Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 12. 4. 1973	1. 4. 1973	5022/3
34118	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende wie vor . . .	1. 8. 1973	5022/4
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
34119	Tarifvertragliche Vereinbarung über Tätigkeitsbilder im Vergütungsgruppenkatalog sowie Änderung von Manteltarifbestimmungen für alle Arbeitnehmer im Kraftwerk Harpen der Harpener Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 27. 3. 1973.	1. 1. 1973	4951/4
34120	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Dahlbusch-Verwaltungs-AG, Gelsenkirchen, vom 15. 6. 1973	1. 7. 1973	5091
34121	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende mit Protokollnotiz zu § 15 wie vor	1. 7. 1973	5091/1
34122	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 7. 1973	5091/2
34123	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende wie vor	1. 7. 1973	5091/3
34124	Zusatzvereinbarung vom 15. 6. 1973 zu den Tarifverträgen für Arbeiter und Angestellte der Dahlbusch Verwaltungs-Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen, vom 15. 6. 1973.	1. 1. 1973	5091/4
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
34125	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Kalk- und Dolomitindustrie im Regierungsbezirk Arnsberg vom 4. 6. 1973.	1. 6. 1973	4679/46
34126	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Feuerfesten und Tonindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 1973 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 6. 1973	4775/15
34127	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Betriebe der Tongewinnung in Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 1973 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	1. 6. 1973	4775/16
34128	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Feuerfesten und Tonindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 1973 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 6. 1973	4840/11
34129	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1973	4840/12
34130	Änderungsvertrag vom 5. 6. 1973 zum Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 15. 3. 1971 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1973	4905/12
34131	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1973	4905/13
34132	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 16. 3. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1973	4905/14

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
34133	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 16. 3. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1973	4905/15
34134	Tarifvertrag über eine Jahressonderzahlung an Angestellte und Auszubildende der Ziegelindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin außer Bayern vom 17. 7. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	17. 7. 1973	5028/7
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
34135	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Josef Stahl, Blechwarenfabrik, Bochum, - Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie - vom 1. 6. 1973	1. 6. 1973	4770/101
34136	Lohn- und Gehaltsabkommen für Arbeiter, Angestellte und Meister der Firma Wiesenthal KG, Bochum-Gerthe, vom 5. 7. 1973	1. 7. 1973	4770/102
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
34137	Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld für Arbeiter und Auszubildende der Firma Ornamin-Kunststoffwerke, Wilhelm Zschetzsche KG, Minden, vom 24. 6. 1973	1973	4709/12
34138	Tarifvertrag zur Einführung von Monatslöhnen für gewerbliche Arbeitnehmer der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 14. 6. 1973 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 7. 1973	5060/17
34139	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 8. 5. 1973 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 5. 1973	5060/18
34140	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1973	5060/19
34141	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 5. 1973	5060/20
34142	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der chemischen Industrie im westfälischen Teil des Ruhr-Lippe-Gebietes vom 8. 5. 1973 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 5. 1973	5060/21
34143	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1973	5060/22
34144	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende der Firmen Dalli-Werke Mäurer & Wirtz KG, Stolberg, und Chemie Grünenthal GmbH, Stolberg, vom 14. 5. 1973 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 7. 1973	5060/23
34145	Manteltarifvertrag für alle Betriebsangehörigen der Ruhr-Stickstoff-Aktiengesellschaft, Bochum, vom 1. 6. 1973	1. 6. 1973	5089
34146	Tarifvereinbarung über Gehälter und Löhne vom 22. 6. 1973 wie vor	1. 7. 1973	5089/1
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
34147	Tarifvertrag über eine Jahressonderzahlung an Angestellte und Auszubildende der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück mit Protokollnotiz vom 18. 5. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1973	4610/20
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
34148	Tarifvertrag Nr. 71 zur Abwendung sozialer Härten bei Rationalisierungsmaßnahmen für Angestellte der Bundesdruckerei in Berlin, Bonn, Frankfurt und Neu Isenburg vom 4. 7. 1973	1. 5. 1973	3860/35
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
34149	Rationalisierungsschutzvertrag für Arbeiter der Firma Ludwig Lindgens KG, Mülheim/Ruhr, vom 2. 7. 1973	1. 1. 1973	2671/35

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
34150	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende sowie Heimarbeiter der Schirmindustrie im Bundesgebiet vom 21. 5. 1973	1. 6. 1973	4472/13
34151	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter, Angestellte und Auszubildende sowie Heimarbeiter der Schirmindustrie im Bundesgebiet vom 21. 5. 1973	1. 1. 1974	4472/14
34152	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 8. 3. 1973 zum Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens (Sonderzahlung) für Angestellte der Holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 7. 12. 1972	1. 1. 1973	4795/22
34153	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 26. 4. 1973 zum Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monatsverdienstes für Angestellte der Sägeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 22. 2. 1973	1. 1. 1973	4825/4
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
34154	Einkommenstarifvertrag und Urlaubsgeldregelung für alle Beschäftigten der Firma Rheinische Presshefe- und Spritwerke GmbH, Monheim, vom 14. 6. 1973	1. 7. 1973	4532/10
34155	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter und Auszubildende der Margarine und Kunstspeisefettindustrie im Bundesgebiet außer Bayern vom 13. 7. 1973	1. 3. 1973	4665/16
34156	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Kundendienst und den Verkaufsleistungsbüros der Firma Martin Brinkmann AG, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 6. 1973	1. 8. 1973	4738/9
34157	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Werken und Kundendienstorganisationen der Firma BAT Cigarettenfabrik im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 4. 1973	1. 4. 1973	4786/4
34158	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Auslieferungslagern der Firma Haus Neuerburg GmbH, Zigarettenfabrik, Köln, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 7. 1973	1. 8. 1973	4787/5
34159	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 8. 1973	4787/6
34160	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Zuckerindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 3. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1973	4790/9
34161	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie im Bundesgebiet außer Bayern vom 13. 7. 1973	1. 3. 1973	5075/1
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
34162	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 16. 7. 1973 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Bekleidungsindustrie im Regierungsbezirk Köln vom 15. 6. 1973	1. 5. 1973	529/175
34163	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 24. 5. 1973	1. 5. 1973	529/176
34164	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 6. 1973	1. 7. 1973	4227/16
34165	Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 5. 1973	1. 1. 1973	4227/17
34166	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Miederindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 4. 1973	1. 4. 1973	4257/36
34167	Tarifvertrag über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende der Miederindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 4. 1973	1. 4. 1973	4257/37
34168	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden der Miederindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 4. 1973	1. 4. 1973	4257/38
34169	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Miederindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Tätigkeitsgruppenverzeichnis vom 13. 4. 1973	1. 4. 1973	4540/7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
34170	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 28. 5. 1973	1. 6. 1973 1. 6. 1974	4855/7
34171	Vereinbarung vom 28. 5. 1973 zur Änderung des § 2 Abs. 1 (Arbeitszeit) des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Rauchwarenveredlungs- und Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 25. 2. 1970	1. 6. 1973 1. 6. 1974	4855/8
34172	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende der Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 28. 5. 1973.	1. 6. 1973	4855/9
34173	Vereinbarung über ein zusätzliches Urlaubsgeld für Angestellte und Auszubildende der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 29. 5. 1973 (abgeschlossen mit der GEDAG)	1. 1. 1973	4918/7
34174	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 5. 1973	4918/8
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
34175	Änderungstarifvertrag vom 14. 6. 1973 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren beschäftigte Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 16. 6. 1972	1. 7. 1973	4191/7
34176	Tarifvertrag über die Tabellen über Löhne und Ausbildungsbeihilfen für Arbeiter und Auszubildende des Baugewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 3. 4. 1973	1. 5. 1973	4910/21a
34177	Anschlußtarifvertrag mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft vom 23. 5. 1973 zum Rahmentarifvertrag für Angestellte und Meister des Maler- und Lackierhandwerks im Bundesgebiet außer Saarland vom 22. 6. 1972	1. 5. 1972	5003/2
34178	Anschlußtarifvertrag zum Gehaltstarifvertrag vom 17. 4. 1973 wie vor	1. 5. 1973	5003/3
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
34179	Tarifvertragliche Vereinbarung über Tätigkeitsbilder im Vergütungsgruppenkatalog sowie zur Änderung von Manteltarifbestimmungen für alle Arbeitnehmer in den Kraftwerken Rheinpreußen und Bismarck (Bereich Kraftwirtschaft) der Deutschen Texaco Aktiengesellschaft vom 1. 7. 1973	1. 1. 1973	5068/4
34180	Vergütungstarifvertrag wie vor	1. 7. 1973	5068/5
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
34181	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 6. 1973.	1. 6. 1973	4649/10
34182	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Friseurhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. 4. 1973	1. 5. 1973	4777/3
34183	Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 8. 1973	4777/4
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
34184	Lohntarifvertrag für gewerbliche Mitarbeiter der „Hermaflei“ Feinkostfabrikation GmbH, Ratingen, vom 26. 2. 1973	1. 2. 1973	4499/100
34185	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet vom 27. 2. 1973	1. 2. 1973	4749/14
34186	Lohnabkommen mit Protokollnotiz für Arbeiter wie vor	1. 2. 1973	4749/15
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
34187	Lohntarifvertrag für Plakatkleber der Firma Georg Zacharias – Unternehmen für Außenwerbung – in Düsseldorf vom 7. 5. 1973	1. 5. 1973	4967/2
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
34188	Monatslohntarifvertrag Nr. 4 für Arbeiter der Stadtparkasse Dortmund vom 16. 3. 1973	1. 1. 1973	3576/127
34189	Tarifvertrag für Arbeiter der Stadtparkasse Dortmund – Übernahme des Siebzehnten Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G II – vom 16. 3. 1973	1. 1. 1973	3576/128

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
34190	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Stadtparkasse Dortmund - Übernahme des Siebenten Änderungstarifvertrages zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe - vom 16. 3. 1973	1. 1. 1973	3576/129
34191	Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für Angestellte der Stadtparkasse Dortmund vom 16. 3. 1973	1. 1. 1973	3576/130
34192	Tarifvertrag für Arbeiter der Stadtparkasse Dortmund - Übernahme des Änderungstarifvertrages zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter der Gemeinden vom 16. 3. 1973	1. 1. 1973	3576/131
34193	Tarifvertrag für Angestellte der Stadtparkasse Dortmund - Übernahme des Neunundzwanzigsten Tarifvertrages zur Änderung des BAT - vom 16. 3. 1973	1. 1. 1973	3576/132
34194	Vereinbarung vom 17. 5. 1973 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Deutschen Beamten-Versicherung, der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Beamten-Versicherung und der Allgemeinen Privaten Krankenversicherung Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 7. 1966 / 21. 6. 1971 / 2. 5. 1972	1. 4. 1973	3665/25
34195	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 25. 5. 1973 zu 6 Tarifverträgen für Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank vom 1. 7. 1972 - 16. 2. 1973		3820/98
34196	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen für medizinische Hilfsberufe der Einrichtungen der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Rheinprovinz und Württemberg - Geltung des Tarifvertrages für Bund, Länder und Gemeinden - vom 1. 3. 1973	1. 1. 1973	3894/14
34197	Neunundzwanzigster Tarifvertrag vom 1. 3. 1973 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet (BAT/OKK) vom 25. 8. 1961.	1. 1. 1973	3906/126
34198	Tarifvertrag vom 1. 3. 1973 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 2. 1965	1. 1. 1973	3906/127
34199	Vereinbarung über die Ergänzung der Mitbestimmungsrechte für Arbeitnehmervertretungen in der Bank für Gemeinwirtschaft und der Bank für Sparanlagen und Vermögensbildung im Bundesgebiet vom 25. 5. 1973	1. 7. 1973	3931/24
34200	Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg vom 1. 3. 1973	1. 1. 1973	3965/86
34201	Tarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg - Übernahme des 29. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundesangestelltentarifvertrages für Bund, Länder und Gemeinden (BAT) - vom 2. 1. 1973.	1. 1. 1973	3965/87
34202	Tarifvertrag vom 1. 3. 1973 zum 30. Änderungstarifvertrag wie vor.	1. 1. 1973	3965/88
34203	Tarifvertrag vom 1. 3. 1973 über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg vom 2. 1. 1971.	1. 1. 1973	3965/89
34204	Tarifvertrag vom 2. 1. 1973 für Angestellte und Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg - Übernahme des 6. Änderungstarifvertrages zum Versorgungstarifvertrag für Bund und Länder vom 29. 11. 1972	1. 1. 1973	3965/90
34205	Tarifvertrag vom 21. 3. 1973 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Angestellte der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, vom 17. 7. 1970	1. 1. 1973	3965/91
34206	Tarifvertrag für Auszubildende der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg vom 1. 3. 1973 - Geltung des Tarifvertrages über Ausbildungsvergütungen bei Bund und Ländern vom 16. 1. 1973	1. 1. 1973	3983/21
34207	Vereinbarung vom 12. 6. 1973 zur Zusatz-Tarifvereinbarung für die Westdeutsche Teilzahlungsbank, Köln, zu den Tarifbestimmungen für Teilzahlungsbanken vom 22. 9. 1972	1. 7. 1973	3992/36
34208	Tarifvertrag über eine Versetzungszulage für Arbeitnehmer der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 5. 4. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1973	4012/150b
34209	Tarifvertrag über die Einstufung aller Mitarbeiter der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet - Änderung der Anlage 5 EKT - vom 29. 5. 1973 (abgeschlossen mit dem VwA).	1. 6. 1973	4012/151c

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
34210	Tarifvertrag vom 30. 6. 1973 für die Kaufmännische Krankenkasse Halle wie vor	1. 7. 1973	4012/151 d
34211	Tarifvertrag mit dem DHV wie vor	1. 7. 1973	4012/151 e
34212	Tarifvertrag über die Einstufung aller Mitarbeiter der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet – Änderung der Anlage 5 EKT – vom 29. 5. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 6. 1973	4012/151 f
34213	Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 22. 5. 1973 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1973 (abgeschlossen mit dem VwA).	1. 7. 1973	4012/154
34214	Tarifvertrag für die Kaufmännische Krankenkasse Halle wie vor	1. 7. 1973	4012/154 a
34215	Tarifvertrag für die Barmer Ersatzkasse vom 30. 6. 1973 wie vor	1. 7. 1973	4012/154 b
34216	Tarifvertrag für 5 Ersatzkassen und den Verband der Angestellten-Krankenkassen vom 22. 5. 1973 wie vor, abgeschlossen mit dem DHV.	1. 7. 1973	4012/154 c
34217	Tarifvertrag vom 21. 3. 1973 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, vom 17. 7. 1970	1. 1. 1973	4190/87
34218	4. Änderungsstarifvertrag vom 21. 3. 1973 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer bei der Hauptverwaltung der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, vom 1. 9. 1966	1. 1. 1973	4190/88
34219	Monatslohnstarifvertrag Nr. 4 für Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, vom 21. 3. 1973	1. 1. 1973	4190/89
34220	Tarifvertrag vom 6. 6. 1973 zur Änderung des vorstehenden Lohnstarifvertrages.	1. 1. 1973	4190/90
34221	Tarifvertrag vom 6. 6. 1973 zur Änderung des Zusatztarifvertrages für die Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, vom 20. 4. 1966 zum Tarifvertrag zur Übernahme des MTL II für Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet vom 1. 7. 1964.	1. 1. 1973	4190/91
34222	Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 7. 11. 1972 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Lohnempfänger der Orts-Krankenkassen im Bundesgebiet vom 3. 2. 1965	1. 9. 1972	4391/41
34223	Änderungsstarifvertrag Nr. 3 vom 1. 3. 1973 wie vor	1. 1. 1973	4391/42
34224	Tarifvertrag vom 1. 3. 1973 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an die Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 17. 2. 1965.	1. 1. 1973	4391/43
34225	Monatslohnstarifvertrag Nr. 4 für Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 16. 2. 1973	1. 1. 1973	4391/44
34226	Änderungsstarifvertrag Nr. 21 vom 1. 3. 1973 zum Manteltarifvertrag für Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet (MTO II) vom 18. 9. 1964	1. 1. 1973	4391/45
34227	Erstes Zusatzabkommen vom 25. 5. 1973 zur Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der IDEAL Lebensversicherung a.G. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 2. 1972	1. 4. 1973	4514/11
34228	Sechster Änderungsstarifvertrag vom 1. 3. 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet (Versorgungs-TV/OKK) vom 1. 2. 1967	1. 1. 1973	4554/11
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
34229	Zusatztarifvertrag Nr. 9 vom 2./24. 5. 1973 zum Tarifvertrag für alle Bediensteten der Westfälischen Landeseisenbahn AG, Lippstadt, vom 27. 6. 1961.	1. 1. 1973	3827/23
34230	Anschlußtarifvertrag mit dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen vom 6. 6. 1973 zu vorstehendem Zusatztarifvertrag, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV.	1. 1. 1973	3827/23 a
34231	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner wie vor	1. 1. 1973	3827/23 b

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
34232	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner.	1. 1. 1973	3827/23c
34233	Tarifvertrag für das als Navigatoren tätige Bordpersonal der Deutschen Luft- hansa Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 1. 10. 1972.	1. 10. 1972	4696/7
34234	Manteltarifvertrag Nr. 2 für Bordpersonal der Bavaria Fluggesellschaft im Bundesgebiet in der Neufassung vom 19. 2. 1973	1. 1. 1973	4857/5
34235	Gehaltstarifvertrag Nr. 3 vom 20. 2. 1973 wie vor.	1. 1. 1973	4857/6
34236	Lohn- und Gehaltstarifvertrag Nr. 5 für Arbeitnehmer der Bavaria Flug- gesellschaft im Bundesgebiet vom 28. 3. 1973	1. 4. 1973	4941/8
34237	Tarifvereinbarung vom 22. 6. 1972 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für fahrendes Personal der Deutschen Binnenschifffahrt außer Donau vom Juli 1971.	1. 7. 1972	4956/7
34238	Gehalts- und Lohntarifvertrag für fahrendes Personal der Binnenschiff- fahrt im Bundesgebiet außer Donau vom 28. 5. 1973.	1. 7. 1973	4956/8
34239	Tarifvertrag Nr. 1 über vermögenswirksame Leistungen an alle Mitarbeiter der British European Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 4. 1973.	1. 1. 1972	4958/4
34240	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Umschlagfir- men und Schiffsverkehrsunternehmen in den Duisburger Häfen vom 16. 3. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1973	5067/2
34241	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 4. 1973	5067/3
34242	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer von 8 Hafenumschlags-, Lagerei- und Speditionsbetrieben im Hafen Neuss vom 10. 4. 1973.	1. 7. 1973	5083
34243	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben der Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 16. 3. 1973	1. 4. 1973	5086
34244	Lohntarifvertrag wie vor	1. 4. 1973	5086/1
34245	Lohnvereinbarung für Arbeiter der Kohlenverladeanlage im Hafenbecken B der Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 16. 3. 1973.	1. 4. 1973 1. 10. 1973	5086/2
34246	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Werkstätten der Schiffsverkehrs-, Hafenumschlags- und Lagereibetrieben in den Duisburger Häfen vom 16. 3. 1973	1. 4. 1973	5088
34247	Lohntarifvertrag wie vor	1. 4. 1973	5088/1
34248	Lohntarifvertrag Nr. 4 für Arbeiter der LUG Luftfracht-Umschlag GmbH im Bundesgebiet vom 6. 2. 1973.	1. 1. 1973	5092
34249	Gehaltstarifvertrag für alle Beschäftigten der Société internationale de Télécommunications Aéronautiques Société Cooperative (S.I.T.A.) im Bundesge- biet vom 22. 3. 1973.	1. 3. 1973	5093
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
34250	Gehaltsabkommen und Weihnachtsgeldregelung für Angestellte und Auszu- bildende der DSG, Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 4. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 4. 1973	4703/24
34251	Lohnabkommen und Weihnachtsgeldregelung für gewerbliches Fahr- und stationäres Personal wie vor	1. 4. 1973	4703/25
34252	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der DSG, Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 16. 3. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1973 1. 7. 1973	4703/26
34253	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszu- bildende von 13 Tochterunternehmen der DSG Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet vom 20. 6. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1974	4703/27
34254	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende (außer Musiker und Artisten) im Gaststätten- und Hotelgewerbe in Nordrhein- Westfalen vom 1. 6. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1973	4830/8

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
34255	Neunundzwanzigster Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden (BAT) vom 23. 2. 1961	1. 1. 1973	3750/926
34256	Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 24. 11. 1964	1. 1. 1973	3750/927
34257	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 6. 12. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 9. 7. 1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1973	3750/928
34258	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 1. 6. 1973 zum Tarifvertrag über die Einstufung von Angestellten in technischen Berufen bei Bund, Ländern und Gemeinden (Änderung der Anlage 1a BAT) vom 15. 6. 1972.	1. 7. 1972	3750/929
34259	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor.	1. 7. 1972	3750/929a
34260	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor	1. 7. 1972	3750/929b
34261	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft wie vor.	1. 7. 1973	3750/929c
34262	Tarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst wie vor.	1. 7. 1973	3750/929d
34263	Tarifvertrag mit dem VwA wie vor	1. 7. 1973	3750/929e
34264	Tarifvertrag vom 28. 6. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit gemäß Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2a BAT für Angestellte der Universitätskliniken Köln vom 1. 7. 1968.	1. 1. 1973	3750/930
34265	Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 vom 30. 11. 1972 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 20. 3. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1973	4225/275
34266	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 30. 11. 1972 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter des Bundes vom 4. 6. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1973	4225/276
34267	Tarifvertrag vom 30. 11. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 25. 11. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1973	4225/277
34268	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 27. 6. 1973 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. 11. 1972	1. 1. 1973	4225/278
34269	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor.	1. 1. 1973	4225/278a
34270	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor	1. 1. 1973	4225/278b
34271	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 14. 6. 1973 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 29. 11. 1972.	1. 1. 1973	4225/279
34272	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 14. 6. 1973 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter des Bundes vom 29. 11. 1972.	1. 1. 1973	4225/280
34273	Tarifvertrag vom 29. 6. 1973 zur Wiederinkraftsetzung des Manteltarifvertrages für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1964.	1. 7. 1973	4268/227
34274	Tarifvertrag vom 29. 6. 1973 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über die Bewertung des Bereitschaftsdienstes für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. 4. 1967.	1. 7. 1973	4268/228
34275	Sechster Änderungstarifvertrag vom 29. 11. 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Bundesgebiet (Versorgungs-TV) vom 4. 11. 1966	1. 1. 1973	4525/53

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
34276	Änderungsvereinbarung Nr. 2 vom 16. 10. 1972 zum Anhang Y (Arbeitnehmer der Internatsschulen) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 1. 1973	4535/102
34277	Änderungsvereinbarung Nr. 6 vom 23. 2. 1973 zum Anhang A (Arbeiter) wie vor	1. 1. 1973 1. 4. 1973	4535/103
34278	Änderungsvereinbarung Nr. 5 vom 29. 3. 1973 zum Anhang L (Auszubildende) wie vor	1. 1. 1973 1. 2. 1973 1. 4. 1973	4535/104
34279	Änderungsvereinbarung Nr. 3 vom 23. 2. 1973 zum Anhang F (Kraftfahrer) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 7. 1972 1. 1. 1973	4535/105
34280	Änderungsvereinbarung Nr. 8 zum Anhang H (Arbeitnehmer in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben) vom 12. 4. 1973 wie vor	1. 1. 1973 1. 4. 1973	4535/106
34281	Tarifvertrag für Mitarbeiter mit Auslandsdienstverträgen der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn-Bad Godesberg, vom 23. 11. 1972	1. 1. 1972	4938/1
34282	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter des Landestheaters, Detmold, vom 23. 7. 1973	1. 1. 1973	5043/1

Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)

34283	Tarifvertrag über die Vergütungssätze für Auszubildende der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Lippe vom 17. 1. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1973	4972/16
-------	--	------------	---------

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
II, XIII, XVI, XVIII, XXV und XXXI.

Finanzminister**Verwendung
automationsgerechter Scheckvordrucke**

Bek. d. Finanzministers v. 29. 8. 1973 —
ID 3 Tgb.Nr. 2170/73

Seit der Einführung neuartiger, automationsgerechter Scheckvordrucke sind inzwischen 3 Jahre vergangen. Trotz intensiver Bemühungen der Bundesbank und des Kreditgewerbes finden immer noch Vordrucke alter Art Verwendung. Bei dem inzwischen im Bankwesen erreichten Automationsstand führt das Vorkommen derartiger, für die Automation ungeeigneter Schecks zwangsläufig zu einer aufwendigen Mehrgleisigkeit in der Geschäftsabwicklung.

Die Deutsche Bundesbank und die Spitzenverbände des Kreditgewerbes sind übereingekommen, vom 1. Oktober 1973 ab grundsätzlich keine Schecks, die noch auf alten Vordrucken ausgestellt sind, mehr zum Einzug hereinzunehmen. Die Zweiganstalten der Landeszentralbank und die übrigen Kreditinstitute werden ihrer Kundschaft diesen Termin bekanntgeben und bemüht bleiben, Scheckvordrucke alter Art bis zu diesem Termin aus dem Verkehr zu ziehen. T.

Um allen Beteiligten genaue Kenntnis eines automationsgerechten Scheckvordrucks zu vermitteln, werden von den Zweiganstalten der Landeszentralbank entsprechende Merkblätter kostenlos zur Verfügung gestellt.

Ich unterrichte hiermit alle Landeskassen und die mit ihnen abrechnenden Zahlstellen von diesen Maßnahmen und bitte sie, etwa noch im eigenen Besitz befindliche Scheckvordrucke alter Art unverzüglich umzutauschen.

Damit auch in Zukunft der reibungslose Scheckeinzug auf der Grundlage der von mir mit der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen und von den Kassen mit ihren Kreditinstituten getroffenen Vereinbarungen sichergestellt bleibt, bitte ich, zur Unterstützung der Maßnahmen der Kreditinstitute auch in den Kassenräumen durch Aushang des Merkblattes nachdrücklich auf die vorgesehene Auslaufzeit hinzuweisen. Darüber hinaus dürften zweckdienliche Hinweise in Zahlungsaufforderungen der Verwaltungsdienststellen und in Mahnungen der Kassen dazu beitragen, die Umstellung auf den automationsgerechten Scheckvordruck zu fördern.

Sollten nach dem 30. 9. 1973 wider Erwarten bei den Kassen und Zahlstellen des Landes vereinzelt noch Schecks auf alten Vordrucken eingehen, sind diese getrennt von den Auflistungen der übrigen Schecks ausschließlich der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank zum Einzug vorzulegen. Die Landeszentralbank wird sich nötigenfalls mit den bezogenen Kreditinstituten unmittelbar in Verbindung setzen.

— MBl. NW. 1973 S. 1394.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.